



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium der Finanzen
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 15
Editharing 40
39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund

Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag

Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website

<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 24. Mai 2022

Entwurf des Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2022

Ihr Schreiben vom 10. Mai 2022 - 15-03602-112 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem Entwurf des Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 2022 (LBVAnpG 2022) Stellung nehmen zu können.

Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken, die im Tarifabschluss vom 29. November 2021 vereinbarte lineare Anpassung der Entgelte zeit- und inhaltsgleich auf den Besoldungs- und Versorgungsbereich zu übertragen.

Um die Attraktivität des Beamtenstatus in Sachsen-Anhalt weiter zu steigern, schlagen wir darüber hinaus folgende Änderungen vor:

- Wir empfehlen dringend, von der in § 4 Abs. 5 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt enthaltenen Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen und die in § 5 Bundesreisekostengesetz (BRKG) genannten Erstattungsbeträge sowie den in § 5 Abs.1 Satz 2 BRKG vorgesehenen Höchstbetrag an die drastisch gestiegenen Treibstoffpreise anzupassen.

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung der Energiepreise zeichnet sich ab, dass Beamte der Kommunen nicht mehr gewillt sind, ihr privates Kraftfahrzeug dienst-

lich zu nutzen (z. B. für notwendige Begehungen und Kontrollen vor Ort), wenn die gewährte Wegstreckenentschädigung letztendlich nicht kostendeckend ist.

- Wir bitten, in das Gesetz eine Ermächtigungsgrundlage aufzunehmen, um auch den Beamten die private Nutzung von Dienstfahrrädern ermöglichen zu können.

Mit dem Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst besteht seit dem 1. März 2021 eine Rechtsgrundlage, um den Tarifbeschäftigten der Kommunen ein Angebot zum Leasing eines Dienstfahrrades unterbreiten zu können. Auch in diesem Bereich sollten Tarifbeschäftigte der Kommunen und kommunale Beamten gleichbehandelt werden.

Das Fahrradleasing wird in der Praxis sehr gut angenommen und dient nicht nur einer gesteigerten Attraktivität als Arbeitgeber bzw. Dienstherr. Zugleich könnte damit, die Umwelt- und Mobilitätswende weiter vorangetrieben werden.

- Wir erneuern unsere Bitte, § 78 Abs. 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz um folgenden Satz 3 zu ergänzen:

„Jedoch sind vollständig erbrachte Amtszeiten, die vor der jeweils erneuten Berufung in des Beamtenverhältnis auf Zeit oder Wiederwahl abgeleistet werden, im Rahmen des statusrechtlich bestehenden Ruhestandsverhältnisses des Beamten auf Zeit als unverfallbare ruhegehaltsfähige Dienstzeit zu betrachten.“

Ziel dieses Änderungsantrages ist es, dass erdiente Versorgungsanswartschaften nicht rückwirkend verfallen, denn mit der bestehen Rechtslage wird nach Ende der Amtszeit in das Wahlbeamtenverhältnis eingegriffen. Wir verweisen hierzu auch auf unsere Stellungnahme zum Dritten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Oktober 2021, die wir nochmals als **Anlage** beigelegt haben.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt

Anlage



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Ausschussvorsitzenden
Detlef Gürth MdL
Ausschuss für Finanzen
im Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 – 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.kommunales-st.de>
054-00

Magdeburg, 20. Oktober 2021

Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften; Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 8/138)

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften kurzfristig noch Stellung nehmen zu können.

Da Artikel 3 des Gesetzentwurfes Änderungen am Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) vornimmt, bitten wir dieses Gesetzgebungsverfahren auch dafür zu nutzen, in § 78 Abs. 3 LBeamtVG folgenden Satz 3 einzufügen:

„Jedoch sind vollständig erbrachte Amtszeiten, die vor der jeweils erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit oder Wiederwahl abgeleistet wurden, im Rahmen des statusrechtlich bestehenden Ruhestandsverhältnisses des Beamten auf Zeit als unverfallbare ruhegehaltstfähige Dienstzeit zu betrachten.“

Die von uns vorgeschlagene Ergänzung betrifft ausschließlich kommunale Wahlbeamte und hat keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt. Sie soll die versorgungsrechtliche Benachteiligung von Beamten auf Zeit beseitigen.

Bisher verliert ein kommunaler Wahlbeamter seine Versorgungsansprüche für alle in der Vergangenheit vollständig erbrachten Amtszeiten, wenn er nach einer erfolgreichen Wiederwahl in einer späteren (neuen) Amtszeit aus dem Amt entlassen wird. Dadurch wird rückwirkend in bereits abgeschlossene Rechtsverhältnisse eingegriffen und für kommunale Beamte auf Zeit entstehen erhebliche versorgungsrechtliche Nachteile.

Hier besteht ein Widerspruch zwischen Statusrecht und Versorgungsrecht, denn der Beamte ist statusrechtlich im Ruhestand, weil er die Amtszeit beendet und nach der Wiederwahl ein weiteres Beamtenverhältnis auf Zeit begründet hat. Der aus diesem ersten Beamtenverhältnis erworbene Versorgungsanspruch ruht allerdings für die Dauer des nachfolgenden Amtsverhältnisses.

Zwar schließt § 78 Abs. 3 LBeamtVG LSA bereits jetzt versorgungsrechtliche Lücken der Beamten auf Zeit in Bezug auf die Erfüllung von Stichtagen. Dass im Falle der Entlassung aus einem weiteren Beamtenverhältnis auf Zeit auch erworbene Anwartschaften aus vollständig abgeleisteten, vorangegangenen Amtszeiten nicht verfallen, muss jedoch noch verbindlich geregelt werden.

In der Vergangenheit gab es bereits einige konkrete Fälle. Allerdings ist das Problem auch von grundsätzlicher Bedeutung, da eine Vielzahl denkbarer Konstellationen betroffen ist:

- Ein Landrat, der vor seiner Wahl zum Landrat jahrelang Bürgermeister gewesen ist, verliert bei einem vorzeitigen Rücktritt von seinem Amt als Landrat auch sämtliche Versorgungsansprüche, die er in seiner Zeit als Bürgermeister erworben hat.
- Ein Bürgermeister, Beigeordneter oder Landrat in einer zweiten oder späteren Amtszeit, der vor deren Ablauf aus dem Beamtenverhältnis auf seinen Wunsch hin entlassen wird, um einer anderen Tätigkeit nachzugehen, verliert auch die Versorgungsansprüche aus seiner ersten - vollständig abgeleisteten - „Wahlperiode“.

In anderen Bundesländern erfolgt diese enge Auslegung nicht. So informiert beispielsweise der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg folgendermaßen:

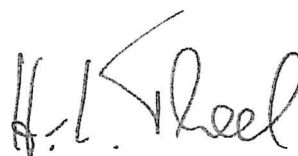
„Er (Anm. der Beamte auf Zeit) kann jederzeit seine Entlassung beantragen mit der Folge, dass dann die in der früheren Amtszeit begründete Versorgungsanwartschaft zur Auszahlung kommt.“

Im Übrigen halten wir das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel, die Alimentation nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes amtsangemessen auszugestalten, für rechtlich geboten und nachvollziehbar. Die Umsetzung wird allerdings zu erheblichem Vollzugsaufwand führen, da nahezu alle Bezüge rückwirkend neu berechnet werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt